

# BUNDESNOTARKAMMER

## **Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)**

- Auszug -

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt auf Grund von § 7 h Absatz 2 Bundesnotarordnung die Höhe der Gebühren für die notarielle Fachprüfung und das erfolglose Widerspruchsverfahren ...

### **§ 2 Höhe der Prüfungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt 2 700 Euro.
- (2) Neben der Prüfungsgebühr werden Auslagen nicht erhoben.

### **§ 3 Höhe der Gebühr für erfolglose Widerspruchsverfahren**

Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt

1. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7 a Absatz 1 Bundesnotarordnung) richtet, 375 Euro,
2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet, 750 Euro.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  1. im Fall des § 2 derjenige, der die Zulassung zur notariellen Fachprüfung beantragt,
  2. im Fall des § 3 derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat,
  3. in beiden Fällen, wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.